

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 8

Die Entwicklung der
Laiengerichtsbarkeit im Großherzogtum
Baden während des 19. Jahrhunderts

Unter Berücksichtigung des Laienrichtertums in Württemberg

Von

Dr. Wolfram W. Hahn



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WOLFRAM W. HAHN

Die Entwicklung der Laiengerichtsbarkeit im Großherzogtum
Baden während des 19. Jahrhunderts

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 8

**Die Entwicklung der
Laiengerichtsbarkeit im Großherzogtum
Baden während des 19. Jahrhunderts**

Unter Berücksichtigung des Laienrichtertums in Württemberg

Von

Dr. Wolfram W. Hahn



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03233 0

Meiner Frau

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	11
Ziel der Arbeit — Die Bedeutung Badens und Württembergs für die Entwicklung der Laienrechtspflege — Laienrichter und Rechtsreform heute	
II. Die Entwicklung der Laiengerichtsbarkeit bis zum Beginn der konstitutionellen Epoche	14
1. Vom Laienrichter der Carolina zur Kabinettsjustiz	14
2. Überreste der alten Volksgerichte im Bereich des späteren Großherzogtums	16
3. Die Gerichtsverfassung und Rechtspflege des neuen badischen Staates	19
4. Die neuen Ideen zur Reform des Strafverfahrens und das Schwurgericht	23
Feuerbachs Auffassung von der Jury — Das Geschworenengericht als Glaubensartikel der liberalen Partei	
III. Der parlamentarische Kampf um die Laienbeteiligung an der Rechtspflege in Baden	27
1. Die ersten Landtage von 1819 und 1822	27
Die badische Verfassung — Kampf gegen das Rechtselend — Erste Anträge auf Einführung von Geschworenengerichten und eines neuen Verfahrens — Stimmen badischer Juristen — Für Öffentlichkeit und Mündlichkeit, aber gegen Geschworenengerichte	
2. Laien in der Zivilgerichtsbarkeit	38
Die Forderung nach einem reformierten Zivilverfahren — Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Kollegialgerichte — Der Vorschlag Zachariae in der ersten Kammer	
3. Der weitere Verlauf der Reformen	42
Erste Erfolge der Liberalen auf dem Landtag von 1831 — Zivilprozeßordnung und Gemeindegesezt — Pläne einer Gerichtsverfassung — Der Stillstand nach 1831	
4. Die Gerichtsverfassung des Jahres 1845	49
Schöffengerichte in Strafsachen — Welckers Kommissionsbericht — Die Diskussion in der zweiten Kammer — Das ablehnende Votum der ersten Kammer — Die Handelsgerichtsbarkeit — Mittermaiers Vorschläge — Die Ausgestaltung der Handelsgerichte — Die Bürgermeisterjustiz — Vergleichs- und Schiedsgerichte	

5. Die Schwurgerichtsfrage	68
Der Stand der Diskussion — Die Auffassungen Welckers und Mittermaiers und anderer badischer Juristen — Die Einführung der Assisen in Baden	
6. Der parlamentarische Kampf um die Beteiligung von Laien in Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege	76
Die Gesetze von 1848 — Der Selbstverwaltungsgedanke und der badische Verwaltungsaufbau — Die Forderung nach volkstümlicher Verwaltung — Das Gesetz über die Verwaltungsorganisation — Verwaltungsgerichtsbarkeit und Laienbeteiligung — Die Diskussion über Verwaltungsgerichte — Schatzungsräte und Steuerschwurgerichte	
7. Die Zeit der Ernte — Die großen Reformen von 1863 und 1864	97
Der Umschwung von 1860 — Die endgültige Einführung der Laienbeteiligung in Staatsverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit — Der Bezirksrat als Verwaltungsorgan und Verwaltungsgericht erster Instanz — Die Justizreform — Das Gerichtsverfassungsgesetz von 1864	
IV. Die Laienbeteiligung in der Gerichtsorganisation Württembergs	113
Die Volksgerichte und ihre Abschaffung — Wiedereinführung als Teil des „alten Rechts“ — Die Kritik am Institut der württembergischen Gerichtsbeisitzer und Scabinen — Die erweiterte Hinzuziehung von Laienrichtern nach der württembergischen Gerichtsverfassung des Jahres 1869	
V. Schwurgerichte oder Schöffengerichte	129
Der Streit um die Reform der Schwurgerichte nach deren Einführung — Das moderne Schöffengericht als Alternative zum Schwurgericht	
Quellen- und Literaturverzeichnis	137

Abkürzungsverzeichnis

ADB	= Allgemeine Deutsche Biographie
Annalen	= Annalen badischer Gerichte
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
Beil.	= Beilage
Diss.	= Dissertation
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
RWB	= Deutsches Rechtswörterbuch
Fasc.	= Fascikel
GA	= Goldtammers Archiv — Archiv für Strafrecht und Strafprozeß
Ges.Bl.	= Gesetzesblatt
GLA	= Generallandesarchiv
GS	= Gerichtssaal
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HRG	= Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
JuS	= Juristische Schulung
NDB	= Neue deutsche Biographie
NF	= Neue Folge
PGO	= Peinliche Gerichtsordnung
Prot.	= Protokolle
Reg.Bl.	= Regierungsblatt
Reichsges.Bl.	= Reichsgesetzblatt
StPO	= Strafprozeßordnung
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZGO	= Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

I. Einleitung

Ziel dieser Untersuchung soll sein, die Einführung der Laiengerichtbarkeit im Großherzogtum Baden als Teil jenes Wandels darzustellen, den die Rechtspflege in ihrer Entwicklung von der Justiz des absoluten Staates zu der des Rechtsstaates durchlaufen hat.

Baden nahm auch im Kampf um die Laienjustiz jene „eigentümliche Sonderstellung“¹ ein, die ihm unter den übrigen deutschen Staaten bis zur Reichsgründung zukam. Infolge seiner geographischen Lage war es den Einflüssen Frankreichs, wo eine neue Gerichtsverfassung, wie sie der Liberalismus forderte, im Gefolge der Revolution eingeführt worden war, und der Schweiz, in der sich die Laiengerichtbarkeit auf breiter Basis erhalten hatte², besonders ausgesetzt. In der „Hochburg des deutschen Liberalismus“³, als welche die badische Kammer gegolten hat, wurde die Forderung nach Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege unmittelbar nach Eröffnung der Ständeversammlung im Jahre 1819 erhoben. Über die Grenzen des Landes hinaus bekannte Politiker und Wissenschaftler wie v. Liebenstein, Welcker, v. Rotteck, v. Itzstein und Mittermaier sorgten dafür, daß in keiner deutschen Ständeversammlung diese Frage so oft und eingehend behandelt wurde wie im Badischen Landtag⁴. Die Auseinandersetzung in Baden von 1819 bis zur Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1864 soll aufgezeichnet werden. Mittels gedruckter Verhandlungsprotokolle der Ständeversammlung, anhand zeitgenössischer Stimmen und von Akten des badischen Generallandesarchivs soll versucht werden, den Ablauf des Ringens um eine volkstümliche Justiz, sowie Ideen und Kräfte, die es beeinflußten, darzustellen.

Die Forderung nach der Laiengerichtbarkeit wurde auch im Großherzogtum nahezu ein halbes Jahrhundert lang gleichgesetzt mit dem

¹ L. Gall: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum zwischen Restauration und Reichsgründung 1968, S. XI.

² Vgl. hierzu: J. J. Blumer, in: Schweizerisches Privatrecht, hrsg. von Max Gutzwiller, Bd. I, Geschichte und Geltungsbereich, 1969, S. 179 f., und die zeitgenössische Schrift von H. Escher: Versuch über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Wiederherstellung der Volksgerichte in der Schweiz, 1838.

³ Gall: S. XI.

⁴ E. Schwinge: Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung, 1926, Neudruck 1970, S. 53. Neben Baden verdienen Bayern und Württemberg besondere Erwähnung.

Wunsch nach Einführung von Geschworenengerichten⁵. Der Laiengerichtsbarkeit bei anderen Gerichten, vor allem in den unteren Instanzen in der Form der Schöffengerichte, schenkte man daher bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Schöffengerichte in zunehmendem Maße Beachtung fanden, kaum Beachtung. Dennoch enthält die badische Diskussion von 1850 zahlreiche Pläne dafür, Laien auch in anderen Gremien als in Schwurgerichten zu beteiligen. Ihnen soll daher im Rahmen dieser Arbeit besonderer Raum gewidmet werden. Eine Schilderung des Niedergangs alter Volksgerichte und der Rechtspflege zu Beginn des Verfassungslebens soll dem Schwerpunkt der Untersuchung, der in der Behandlung des parlamentarischen Kampfes um die Volksgerichtsbarkeit liegt, vorausgehen. Drei Abschnitte lassen sich dabei unterscheiden:

An die Zeit der Einführung neuer Ideen auf den ersten Landtagen schließt sich ab 1831 die eigentliche Auseinandersetzung um die Reformen und der Versuch ihrer Durchführung im vierten Jahrzehnt an; eine dritte Phase bildet die Zeit nach 1860, als eine ausgereifte Gesetzgebung die Ernte eines mehr als vier Jahrzehnte dauernden Bemühens brachte.

Die württembergische Gerichtsverfassung⁶ nahm eine besondere Stellung unter den deutschen Staaten ein, da sich hier die Laienbeteiligung über die absolutistische Epoche hinaus bis in das 19. Jahrhundert erhalten hatte⁷. Das Königreich bewahrte diese Einrichtung, von einer kurzen Unterbrechung abgesehen, nachdem es das Institut ehrenamtlicher Richter wenige Jahre zuvor in breitem Umfang ausgebaut hatte. Die Darstellung der württembergischen Laiengerichtsbarkeit beschränkt sich auf drei Momente ihrer Entwicklung, nämlich auf ihre Geschichte bis 1806 und ihre Wiedereinführung im Jahre 1818, auf die Kritik an den Gerichtsbeisitzern und Schöffen in den 40er Jahren und auf den Ausbau der Volksbeteiligung im Jahre 1868. Der Bericht soll den Unterschied zu der teilweise anders verlaufenen badischen Entwicklung aufzeigen. In einem abschließenden Kapitel soll die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts veränderte Diskussion um das Laienrichtertum in ihren Grundzügen aufgezeichnet werden, als die zunächst kaum beachteten Schöffengerichte dem nach jahrzehntelangem Kampf eingeführten Schwurgericht Konkurrenz zu machen begannen.

⁵ Die Entwicklung der Schwurgerichte in Baden im Zusammenhang mit der Reform des Strafverfahrens ist ausführlich dargestellt in der Arbeit von *J. A. Mackert*: Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von K. S. Bader, Bd. II, 1950, S. 89 - 211.

⁶ Vgl. hierzu ausführlich *J. Knapp*: Geschichte und Quellen der württembergischen Gerichtsverfassung 1800 - 1879, Jur. Diss. (masch.), 1941.

⁷ Auf diese Tatsache weist *Eduard Kern* mehrfach hin. Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, S. 48, S. 65 und S. 76.

Seit der Wiedereinführung der Laiengerichtsbarkeit nach 1945⁸ und dem Ausbau des ehrenamtlichen Richterdienstes bei den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten⁹ wird die Stellung der Laienbeisitzer und ihre Funktion in den Spruchkörpern neu überdacht¹⁰. Das gilt besonders für die Verwaltungsgerichte¹¹. Es mag dahingestellt bleiben, ob die historischen Motive heute noch das Laienrichtertum zu tragen vermögen¹²; eine Bedeutung kommt ihnen bei der „Neubesinnung“¹³ jedenfalls zu.

⁸ Vgl. hierzu *E. Kern*: Die Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege, in: Der Konstanzer Juristentag, 1947, S. 135 - 154; *A. Zinn*: Schöffen und Geschworene in Hessen, ebd., S. 129 - 134; *E. Kern*: Geschichte, S. 288 f., S. 304.

⁹ *H. Müller*: Die ehrenamtlichen Richter, DRiZ, 1964, S. 337 - 339, S. 337.

¹⁰ Vgl. etwa *J. Rüggeberg*: Zur Funktion der ehrenamtlichen Richter in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verw. Archiv, 1970, S. 189 - 218; *F. Baur*: Laienrichter heute, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, Tübingen 1968, S. 49 - 64; *H. Müller*: ebd.; *E. Knittel*: Mitbestimmung in der Strafjustiz, 1970; sowie *E. Schwinge*: Zum Schwurgerichtsproblem heute, Kampf um die Schwurgerichte, Einleitung zum Neudruck 1970, S. IX - XVIII.

¹¹ *G. Schiffmann*: Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Berlin 1974. *I. Frassiné, K. Piska, H. Zeisel*: Die Rolle der Schöffen in der österreichischen Strafgerichtsbarkeit, Forschungsbericht Nr. 47, Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, Wien 1970. Vgl. auch *A. Görlitz*: Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1970, Demokratie und Rechtsstaat, hrsg. von F. Beseler, Bd. 19; *E. Klaus*: Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und ihr Einfluß empirisch untersucht, in: Sozialwissenschaften und Recht, Bd. 1, Frankfurt/M. 1972.

¹² *J. Rüggeberg*: Verwaltungsarchiv, S. 217, verneint diese Frage.

¹³ Ebd.